

# STEUERTIPPS FÜR FAMILIEN

Der Katholische Familienverband gibt Steuertipps und berät Familien österreichweit, wie sie Familien-Steuer geld vom Finanzamt zurückbekommen.



2024

---

# STEUERTIPPS

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Familienbonus Plus</b>	<b>3</b>
<b>Kindermehrbetrag</b>	<b>4</b>
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)</b>	<b>5</b>
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)</b>	<b>6</b>
<b>Unterhaltsabsetzbetrag</b>	<b>7</b>
<b>Mehrkindzuschlag</b>	<b>8</b>
<b>Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer)</b>	<b>9</b>
<b>Außergewöhnliche Belastungen für Kinder und Erwachsene unter Abzug eines Selbstbehaltes</b>	<b>9</b>
<b>Außergewöhnliche Belastungen für Kinder ohne Abzug eines Selbstbehaltes</b>	<b>10</b>
<b>Sozialversicherungs-Bonus für Arbeitnehmer/innen</b>	<b>11</b>
<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>12</b>
<b>Kontaktadressen</b>	<b>15</b>

---

## IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion  
Katholischer Familienverband Österreichs  
1010 Wien, Spiegelgasse 3  
Tel.: 01/51611-1400  
E-Mail: info@familie.at, www.familie.at  
Redaktion: Mag.<sup>a</sup> Rosina Baumgartner,  
Johann Seiringer

Verlags- und Herstellungsort Wien – DVR 0116858

Abbildungen: Cover istock/doug4537; S. 2 KFÖ/Julia Standfest; S. 3 istock;  
S. 5 istock/chee gin tan; S. 6 istock/Eva-Katalin, istock/supersizer;  
S. 9 shutterstock/Daxiao Productions; S. 10 istock/zoranm, istock/  
manonallard; S. 12 istock/lovro77

Lektorat: Mag.<sup>a</sup> Eva Lasslesberger  
Gestaltung: e.hoermann, bzw.co.at

Alle Angaben ohne Gewähr; kein Anspruch auf Vollständigkeit; es handelt sich hier um Erstinformationen, die gesetzlichen Hinweise sind daher sehr allgemein gehalten. Änderungen, Irrtum und Druckfehler vorbehalten.  
Alle Rechte vorbehalten. Stand: April 2024

# FÜR FAMILIEN

**Ein Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) lohnt sich auf jeden Fall, wenn Sie nur eine dieser Fragen mit „ja“ beantworten können.**

- Sie sind Alleinverdiener/in und haben Kinder?
- Sie haben mindestens ein Kind und zahlen Lohnsteuer?
- Sie sind Alleinerzieher/in?

- Sie zahlen Unterhalt für die Kinder?
- Sie haben ein behindertes Kind?
- Sind die Kinder in einem Internat?
- Die Kinder haben eine Zahnregulierung?

- Sie beziehen für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe und das Familieneinkommen betrug nicht mehr als 55.000 Euro?

- Sie haben ein so geringes Einkommen, dass Sie zwar Sozialversicherungsbeiträge, aber keine oder wenig Lohnsteuer zahlen?



**Holen Sie sich Ihr Familiengeld vom Finanzamt zurück!**

# VORWORT



Peter Mender, Präsident des  
Katholischen Familienverbandes

**Liebe Familien!**

**Jahrelang haben wir als Katholischer Familienverband getrommelt: Es muss steuerlich einen Unterschied machen, ob Kinder zu versorgen sind oder nicht! Mit der Einführung des Familienbonus Plus hat sich diese Situation für Eltern erfreulicherweise deutlich verbessert:**

**Für Kinder bis 18 Jahre sind es bis zu 2.000 Euro pro Kind und Jahr; für Kinder über 18 Jahre beträgt die Steuerentlastung ab 2024 bis zu 700 Euro.**

**Alleinerziehende, Alleinverdienende und (Ehe-)Partner mit geringem Einkommen, die so wenig verdienen, dass sie den Familienbonus nicht in Anspruch nehmen können, erhalten ohne Antrag einen Kindermehrbetrag von bis zu 700 Euro pro Kind und Jahr ab dem Kalenderjahr 2024. Details dazu und auch die weiteren steuerlichen Möglichkeiten für Familien können Sie in dieser Broschüre nachlesen.**

**Verschenken Sie nichts! Mit der Broschüre: „Steuertipps für Familien 2024“ möchten wir Sie dabei unterstützen, Steuern zu sparen.**

# Entlastungen für Familien mit Kindern

## Familienbonus Plus

**Der Familienbonus Plus wird seit dem Jahr 2019 für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt.**

**Er ist ein Steuerabsetzbetrag** und beträgt für die Jahre 2019–2021 für in Österreich wohnhafte Kinder bis zum 18. Lebensjahr bis zu 1.500 Euro/Jahr (= 125Euro/Monat); für volljährige Kinder bis zu 500 Euro/Jahr (= 41,68 Euro/Monat). Ab der Arbeitnehmerveranlagung für 2022 erhöht sich der Familienbonus Plus für Kinder bis 18 Jahren auf 2.000,16 Euro/Jahr (= 166,68 Euro/Monat) und für volljährige Kinder auf 650,16 Euro/Jahr (= 54,18 Euro/Monat).

Für volljährige Kinder gibt es ab 1.1.2024 eine weitere Erhöhung auf 700,09 Euro/Jahr (= 58,34 Euro/Monat). Der Familienbonus Plus kann zwischen den Eltern geteilt und von jedem Elternteil zur Hälfte beantragt werden.

Eine Aufteilung ist dann sinnvoll, wenn beide Elternteile so viel verdienen, dass sie auch Lohnsteuer in der Höhe des Familienbonus Plus zahlen. Für getrenntlebende Elternteile gibt es spezielle Regelungen.

Der Familienbonus Plus kann während des aktuellen Jahres mit dem Formular E30 beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin berücksichtigt oder rückwirkend im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k bzw. L1k-bF beantragt werden. Das Zusatzformular muss für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ausgefüllt werden.

### **WICHTIG**

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Steuernachzahlung kommen kann.

# Entlastungen für Familien mit Kindern

## Kindermehrbetrag

Alleinverdienende und Allein-erziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und sich daher der Familienbonus Plus kaum oder nicht auswirkt, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag, der bei den Veranlagungen für die Jahre 2019 bis 2021 bis zu 250 Euro pro Kind und Jahr beträgt.

**Ab der Veranlagung für 2022 gilt dies auch für (Ehe-)Partner, wenn beide ein geringes Einkommen beziehen.** In diesem Fall hat nur der Familienbeihilfenberechtigte Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Der Kindermehrbetrag erhöht sich ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auf 550 Euro pro Kind und Jahr, mit dem Kalenderjahr 2024 wurde er auf 700 Euro/Kind/Jahr erhöht.

## Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden.

Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn durch Ausfüllen des Punktes 5.2 im Formular L 1 bestätigt wird, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Der Kindermehrbetrag steht für die Kalenderjahre 2019–2021 **nicht zu, wenn für mindestens 330 Tage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden.**

Ab 2022 wird er nur Steuerpflichtigen gewährt, die a) zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder b) ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld, ab dem Kalenderjahr 2023 auch Wochengeld bezogen haben.

# Entlastungen für Familien mit Kindern

## Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht und der **Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich** (Bruttobezüge ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge) verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Für das Kalenderjahr 2023 gilt der Betrag von 6.312 Euro jährlich, im Kalenderjahr 2024 sind es 6.937 Euro.

Der AVAB beträgt für die Jahre bis 2022 für ein Kind 494 Euro, erhöht sich für das zweite um 175 Euro und für jedes weitere um 220 Euro.

Für das Kalenderjahr 2023 beträgt der AVAB 520 Euro bei einem Kind, 704 Euro bei zwei Kindern und erhöht sich für jedes weitere Kind um 232 Euro; im Jahr 2024 sind es 572 Euro für ein Kind, 774 Euro bei zwei Kindern und 255 Euro für jedes weitere Kind.

Beantragt wird der AVAB entweder beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mit dem Formular E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer-)veranlagung mit dem Formular L1/E1.

### WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der AVAB – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt haben – nochmals zu beantragen, da er sonst vom Finanzamt zurückgefordert wird.



## Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem **Alleinerzieherabsetzbetrag** werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch.

Als Alleinerzieher/in gilt, wer im Kalenderjahr mehr als sechs Monate nicht verheiratet ist, ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht.

Beantragt wird der AEAB entweder beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer-)veranlagung mit dem Formular L1/E1.

### WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der AEAB – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt haben – nochmals zu beantragen, da er sonst vom Finanzamt zurückgefordert wird.





# Entlastungen für Familien mit Kindern

## Unterhaltsabsetzbetrag

### **Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag.**

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt bis einschließlich der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 monatlich für ein Kind 29,20 Euro, für zwei Kinder 73 Euro und für jedes weitere Kind 58,40 Euro. Bei der Veranlagung 2023 gelten folgende monatlichen Werte: 31 Euro für ein Kind, 78 Euro für zwei Kinder und für jedes weitere Kind 62 Euro; 2024 beträgt der monatliche Unterhaltsabsetzbetrag 35 Euro für ein Kind, 87 Euro für zwei Kinder und für jedes weitere Kind 69 Euro.

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k beantragt.

### **WICHTIG**

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate gewährt werden,

für die der volle Unterhalt geleistet wurde.

### **Unterhalt für Kinder im Ausland**

Lebt das Kind ständig in einem EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder in der Schweiz, wird die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages, des Familienbonus Plus, des Kindermehrbetrages, des AVAB und des AEAB auf Grund eines EUGH-Urteils **nicht mehr** an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst.

Ist das Kind hingegen nur vorübergehend für ein Auslandssemester bzw. Studium im Ausland oder absolviert es eine andere Berufsausbildung im Ausland, dann bleibt für die oben angeführten steuerlichen Zwecke der Wohnsitz in Österreich.

Lebt das Kind ständig außerhalb dieser Staaten, steht kein Steuerabsetzbetrag zu.

Die Unterhaltszahlungen können aber als außergewöhnliche Belastung mit 50 Euro pro Monat und Kind – ohne Abzug eines Selbstbehaltes – geltend gemacht werden.

## Mehrkindzuschlag

**Anspruch auf den Mehrkindzuschlag besteht, wenn für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird.**

Der Mehrkindzuschlag beträgt bis einschließlich der Veranlagung 2022 20 Euro/Monat/Kind und wird nur auf Antrag vom Finanzamt – im Regelfall über die Arbeitnehmerveranlagung – ausbezahlt.

Durch die Indexierung erhöht er sich betreffend das Kalenderjahr 2023 auf 21,20 Euro/Monat/Kind und 2024 auf 23,30 Euro/Monat/Kind. Erfolgt keine Arbeitnehmerveranlagung, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen.

Der Mehrkindzuschlag wird dann gewährt, wenn das Familieneinkommen nicht höher als 55.000 Euro ist.

## Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer)

Alleinverdienende und Alleinerziehende, die ein **Einkommen von weniger als 11.000 Euro** (für das Kalenderjahr 2023 gilt der Betrag 11.693 Euro; im Kalenderjahr 2024 sind es 12.816 Euro) haben, erhalten den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und den Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt (bei Zustehen des Verkehrsabsetzbetrages für Dienstnehmer/innen und/oder eines Familienbonus Plus für ein oder mehrere Kinder kann es wesentlich darüber liegen).

Sie müssen im Rahmen der Arbeitnehmer- (Einkommensteuer-) veranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden.



# Entlastungen für Familien mit Kindern

## Außergewöhnliche Belastungen für Kinder und Erwachsene unter Abzug eines Selbstbehaltes

### **Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden**

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin oder eines Alleinerziehers erforderlich sind.

### **Behinderung eines Kindes**

Bei einer Behinderung von unter 25 % können die tatsächlich krankheitsbedingten Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Muss ein Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, gibt es einen monatlichen Freibetrag mit Selbstbehalt, der zwischen 42 Euro und 70 Euro liegt.

### **Kosten für Zahnsparangen, Brillen und Medikamente**

Kosten für Zahnsparangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaus honorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können – soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden – mit dem Zusatzformular L1k beantragt werden.

Auch können derartige Kosten für den Steuerpflichtigen und bei Alleinverdiener/innen zusätzlich für den/die (Ehe-)Partner/in abgesetzt werden (Zusatzformular L 1ab). Dies gilt auch für die Pauschalbeträge infolge einer ärztlich verordneten Diät.

## **Außergewöhnliche Belastungen für Kinder ohne Abzug eines Selbstbehaltes**

### **Kosten für auswärtige Berufsausbildung**

Wenn es im Umkreis von 80 km keine vergleichbare Berufsausbildung gibt, können **110 Euro pro Monat als Freibetrag** geltend gemacht werden. Höhere tatsächliche Kosten wie Fahrtkosten oder Schulgeld werden nicht anerkannt.

Bei Schüler/innen und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

### **Behinderung eines Kindes von mehr als 24%**

Bei einer Behinderung zwischen 25% und 49% stehen Jahresfreibeträge zwischen 124 Euro und 401 Euro zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden.

Zusätzlich können behinderungsbedingte Krankheitskosten, Ausgaben für Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und Heilbehandlungen sowie das Schulgeld für eine Behindertenschule ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. >>



# Entlastungen für Familien mit Kindern

## Sozialversicherungs-Bonus für Arbeitnehmer/innen

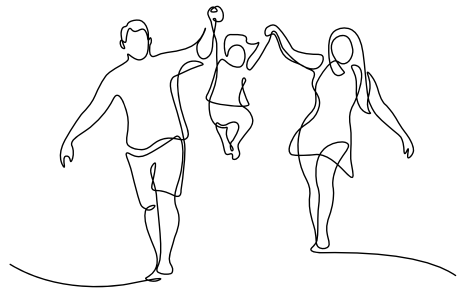
>> Ab einer 50%igen Behinderung gibt es wahlweise einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro oder es werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, sind die Kosten bzw. der Freibetrag um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen.

Unabhängig davon können Ausgaben für **Hilfsmittel, Kosten für Heilbehandlungen, Fahrtkosten zur Schule, Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule und Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte steuerlich geltend gemacht werden.**

Die diesbezüglichen Ausgaben sind mit dem Zusatzformular L 1k, unter Punkt 5 zu beantragen.

Wird kein oder nur ein geringes Einkommen bezogen – für das Jahr 2023 beträgt die Einkommensgrenze 25.774 Euro; für das Jahr 2024 sind es 28.326 Euro – werden mit der Arbeitnehmerveranlagung je nach Kalenderjahr bis zu 70% der Sozialversicherungsbeiträge – max. 1.550 Euro/Jahr (das Maximum betrifft das Jahr 2022) rückerstattet; 2023 beträgt die Rückerstattung 55% der Sozialversicherungsbeiträge, max. 1.105 Euro; besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Betrag.



# Allgemeine Informationen

## **WIEDEREINSTIEG NACH DER FAMILIENPHASE**

Wenn Sie im Lauf des Jahres in den Beruf zurückkehren, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zum Jahreseinkommen zu hoch. Denn die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob das Gehalt 12 -mal ausbezahlt würde.

**In diesem Fall sollte auf jeden Fall ein Steuerausgleich gemacht werden**, weil dann die Lohnsteuer auf Basis des tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet wird.

## **FÜNF JAHRE RÜCKWIRKEND**

**Der Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) kann fünf Jahre rückwirkend durchgeführt werden.**

Für 2023 muss die Arbeitnehmerveranlagung bis spätestens 31. Dezember 2028 an das Finanzamt geschickt werden.

**Wer noch nie einen Steuerausgleich gemacht hat, kann das im Kalenderjahr 2024 rückwirkend bis zum Jahr 2019 machen.**

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automatischen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der fünf Jahre selbst eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen.



# Allgemeine Informationen

## **DATEN FÜR ONLINE-ZUGANG ÜBER FINANZONLINE**

Der Steuerausgleich (freiwillige Arbeitnehmerveranlagung) kann auch online gemacht werden.

### **Dafür brauchen Sie einen persönlichen Zugangs-Code.**

Dieser kann persönlich direkt beim Finanzamt (gültigen Lichtbildausweis mitnehmen) mit dem Anmeldeformular FON 1 oder über die Homepage des Finanzministeriums [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) über FinanzOnline beantragt werden.

Bei technischen Fragen zu FinanzOnline steht unter der **Tel. +43 50 233 790** (Mo. bis Fr., 8:00 bis 17:00 Uhr) eine eigene Hotline zur Verfügung.

## **BELEGE AUFHEBEN**

Steuerabsetzposten können nur dann berücksichtigt werden, wenn es dafür auch Belege gibt.

**Diese Belege müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden;** so lange können sie vom Finanzamt angefordert werden.

## **STEUERBUCH DES FINANZAMTES**

Publikationen wie „Das Steuerbuch“ liegen in den Finanzämtern auf und stehen auf der Homepage des Finanzamtes unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html> vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2024 zum Herunterladen zur Verfügung bzw. können über die Homepage des Finanzministeriums bestellt werden.

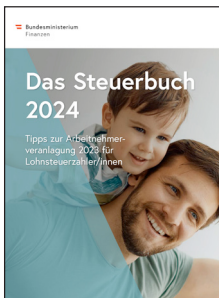
## **GANZJÄHRIGES STEUERSERVICE FÜR MITGLIEDSFAMILIEN**

Anfragen zum Thema Familie und Steuer können ganzjährig an die Serviceadresse: **steuerinfo@familie.at** gerichtet werden. Die Anfragen werden kostenlos von Steuerexpert/innen des Katholischen Familienverbandes beantwortet.

Die Anfragen der Mitgliedsfamilien werden kostenlos von Steuerexpert/innen des Katholischen Familienverbandes beantwortet.

**Holen Sie sich Ihr Familien-  
Steuergeld zurück!**

Die Infos gibt es auch auf [www.familie.at/Familiensteuergeld](http://www.familie.at/Familiensteuergeld)



**STEUERBUCH - DOWNLOAD**

[www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html](http://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html)



# Der Katholische Familienverband

## 9 x in Österreich

### **Der Katholische Familienverband Burgenland**

7000 Eisenstadt  
St. Rochus-Straße 21  
Tel.: 02682/777-291  
E-Mail: info-bgld@familie.at

### **Katholischer Familienverband Kärnten**

9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tarviser Straße 30/3  
Tel.: 0463/5877-2446  
E-Mail: info-ktn@familie.at

### **Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten**

3100 St. Pölten  
Klostergasse 15  
Tel.: 02742/324 3800  
E-Mail: info-noe@familie.at

### **Katholischer Familienverband Oberösterreich**

4020 Linz  
Kapuzinerstraße 84  
Tel.: 0732/7610-3435  
E-Mail: info-ooe@familie.at

### **Katholischer Familienverband Salzburg**

5020 Salzburg  
Hellbrunner Straße 13b  
Tel.: 0662/8047-1240  
E-Mail: info-sbg@familie.at

### **Katholischer Familienverband Steiermark**

8010 Graz  
Bischofplatz 4  
Tel./Fax: 0316/8041-398  
E-Mail: info-stmk@familie.at

### **Katholischer Familienverband Tirol**

6020 Innsbruck  
Riedgasse 9  
Tel.: 0512/22 30-4383  
E-Mail: info-tirol@familie.at

### **Vorarlberger Familienverband**

6900 Bregenz  
Bergmannstraße 14  
Tel.: 05574/47 671  
E-Mail: info@familie.or.at

### **Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien**

1010 Wien  
Spiegelgasse 3/2/6  
Tel.: 0664/824 36 24  
E-Mail: info-wien@familie.at



Jetzt  
Mitglied  
werden!

Abb. Isack/Alexandar Nelic

**Werden Sie Mitglied**  
um 25 Euro im Jahr und leisten Sie einen  
Beitrag für Kinder und Familien in Österreich.  
[www.familie.at](http://www.familie.at)

## **Stark sind wir nur, wenn wir viele sind!**

Der Katholische Familienverband ist die überparteiliche, politische Stimme für die Anliegen von Kindern und Familien.

Mitgliedsfamilien erhalten die Zeitschrift „ehe und familien“ und profitieren von einem reichen Serviceangebot – vom Leihomadienst über eine Online-Kochshow bis zu spannenden Bildungsangeboten.

### **FÜR FAMILIEN ERREICHT**

- > jährliche Erhöhung der Familienleistungen seit 2023
- > Verdoppelung des Familienzeitbonus für Väter
- > Rechtsanspruch auf Papamonat
- > bis zu 2.000 Euro weniger Lohnsteuer pro Kind

### **DAFÜR SETZEN WIR UNS EIN**

- > arbeitsfreien Sonntag beibehalten
- > bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- > Leben umfassend schützen

Katholischer Familienverband Österreichs  
Spiegelgasse 3/9  
1010 Wien  
T: 01/51611-1400  
E: [info@familie.at](mailto:info@familie.at)

